

Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

ABSCHNITT SÜD (WOLKRAMSHAUSEN – VIESELBACH)

Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG

Unterlage 13: Artenschutzfachbeitrag

Anhang 7: Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für den besonderen Artenschutz beim trassenfernen Rückbau



Allgemeine Informationen

Vorhabenträgerin:

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin
Deutschland
T +49 (0)30 5150-0
F +49 (0)30 5150-4477

info@50hertz.com

www.50hertz.com

Ansprechpartner/in:

Projektleiter/in
Inga von Mensenkampff

T +49 (0)30 5150-3845

F +49 (0)30 5150-4477

Inga.vonmensenkampff@50hertz.com

Erstellt durch/unter Mitwirkung von:

GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden

Genehmigungsbehörde:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen
Abteilung 8 – Netzausbau Strom,
Genehmigungsreferat 806
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Inhaltsverzeichnis

1	Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	3
1.1	Baumbewohnende Fledermausarten.....	3
1.2	Bauwerke erschließende Fledermausarten	7
1.3	Feldhamster	11
1.4	Amphibien – Kröten.....	16
	Reptilien –	21
1.5	Zauneidechse und Schlingnatter	21
1.6	Falter	25
2	Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für die Avifauna in ökologischen Gilden.....	29
2.1	Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)	30
2.2	Bodenbrüter des Offenlandes	34
2.3	Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	38
2.4	Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)	41
2.5	Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen	47
2.6	Freibrüter an anthropogenen Bauwerken	51
2.7	Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken	55
2.8	Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten.....	58

1 Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

1.1 Baumbewohnende Fledermausarten

Baumbewohnende Fledermausarten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen /Erhaltungszustand
Große Bartfledermaus/Brandtfledermaus <i>Myotis brandtii</i> (EVERSMANN, 1845)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U2,
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): * EHZ TH (2019): U1,
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): V, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2019): U1,
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): D, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): D, EHZ TH (2019): XX,
Rauhautfledermaus Pipistrellus nathusii (KEYSERLING & BLASIUS, 1839)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2020) – IFT (2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)

Baumbewohnende Fledermausarten	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung	
<i>s. Anhang 3 zur Unterlage 13</i>	
Baumbewohnende Fledermausarten	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>- alle Arten</i>	
<i>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</i>	
<i>Im UR des trassenfernen Rückbaus besitzen Gehölzstrukturen, Baumreihen und kleine Waldbestände entlang der Zuwegungen ein Quartierpotenzial (=Biotope mit genereller Eignung) aufgrund vorkommender Spalten und Risse und können als Leistruktur dienen (siehe Unterlage 15.2).</i>	
<i>Folgende Höhlenbäume im 100m UR weisen geeignete Strukturen für Baumbewohnende Fledermäuse auf: Baum Nr.:1-147, 151- 185, 187- 199, 201- 228 und 231</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:	
<i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i>	
<i>UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb</i>	
<i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i>	
<i>UA6 Baubedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Schutzstreifen</i>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<i>Bau- und anlagebedingte Tötungen/Verletzungen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können auftreten, wenn besetzte Quartiere der Fledermäuse zerstört werden. Bau- und anlagebedingt wird nicht in potenzielle Quartierbäume eingegriffen, sodass das Zugriffsverbot nicht eintritt (s. Unterlage 12.2, Anhang 1 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i>	
<i>Das Tötungsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Fledermausarten wird reduziert, indem die Bautätigkeiten und Logistikfahrten auf die Tageszeit beschränkt (V5) werden.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<i>- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Baumbewohnende Fledermausarten

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Baubedingte Störungen sind im Bereich des Baufeldes sowie der Zuwegungen zu erwarten.

UA3: Licht

Alle baumbewohnenden Fledermäuse sind gegenüber Lichtemissionen während der nächtlichen Flugaktivität empfindlich. Sofern innerhalb von bzw. angrenzend an Jagdhabitats, (potenzielle) Quartiere und Flugrouten dieser Arten Bauarbeiten in der Nacht stattfinden, bei denen künstliches Licht (UA3) eingesetzt wird, kann dies zur Störung der Arten führen. Die Fledermäuse meiden den ausgeleuchteten Bereich und können das Jagdhabitat temporär nicht nutzen. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) werden Störungen durch künstliche Lichtquellen ausgeschlossen.

UA3: Lärm, Erschütterung

Baubedingt können Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen von Baumaschinen und Bautätigkeiten im Bereich der Baueinrichtungsflächen auftreten (UA3). Die Schalleistungspegel reichen bis zu 120 dB(A), in Ausnahmefällen bis 125 dB(A) beim Ein- und Ausbau von Spundbohlen, was nach gegenwärtigem Stand der Planung nicht vorgesehen ist (vgl. Unterlage 10.2 Gutachten AVV Baulärm).

Durch die o. g. Maßnahme V5 werden Emissionen durch Lärm und Erschütterungen während der nächtlichen (Jagd-) Aktivität der Fledermäuse ausgeschlossen.

Im Bereich der Bäume mit geeigneten Strukturen für Winterquartiere gelten Fledermäuse nicht generell als besonders lärmempfindlich (LBV SH 2020). Beeinträchtigungen könnten aber einerseits durch sehr hohe, potenziell störende Lärmpegel (Lärmpegel > 70 dB(A) werden von RECK et al. (2001a,b) als potenziell direkt schädigend bezeichnet) oder andererseits durch Vibrationen bzw. Erschütterungen in Quartiernähe hervorgerufen werden. Letztere sind im unmittelbaren Umfeld von Winterquartieren in Bäumen kritisch, da die Tiere in ihrem Winterschlaf geweckt werden könnten, was als Folge Energiereserveverluste und damit die Schädigung von Individuen nach sich zieht. Bei Sommerquartieren und Wochenstuben ist ein häufiger Standortwechsel natürlicherweise typisch. Daher können die Tiere auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld ausweichen.

Vibrationen sowie hohe Lärmpegel können kurzzeitig unmittelbar an der Baustelle auftreten, deren Schalleistungspegel je nach Bautätigkeit variieren. Mit zunehmendem Abstand von der Schallquelle nimmt der Schalleistungspegel im Allgemeinen exponentiell ab. In Abhängigkeit von der Bautätigkeit kann es somit innerhalb der folgenden Abstände von den Schallquellen zu sehr hohen, potenziell störenden Lärmpegeln kommen:

- *Demontageflächen: bis zu 80 m bei der Fundamententfernung (ca. 48 dB Pegeldifferenz bei freier Schallausbreitung)*
- *Zuwegung: bis zu 40 m beim schweren Wegebau (ca. 39 dB Pegeldifferenz bei freier Schallausbreitung)*

Innerhalb der o. g. Abstände zu den Schallquellen befinden sich 18 Bäume (Nr.12, 15, 19, 54, 55, 59, 105, 122, 127, 158, 159, 160, 162, 169, 188, 193, 195, 209 und 224) mit Strukturen, die für Winterquartiere geeignet sind. Bäume, die bereits durch baubedingte Eingriffe betrachtet wurden, werden hier nicht weiter berücksichtigt.

Bei den betroffenen Bäumen fehlen Hinweise für eine aktuelle Quartiernutzung (Kotspuren), sodass bei diesen Bäumen eine Betroffenheit traditioneller Quartiere ausgeschlossen werden kann. Um erhebliche Störungen der Arten zum Zeitpunkt der Vorhabenumsetzung auszuschließen, finden im Vorfeld der Umsetzung Besatzkontrollen bei sämtlichen Bäumen mit Strukturen, die für ein Winterquartier geeignet sind und im Umfeld der BE-Flächen (Suchraum in Abhängigkeit von der Bautätigkeit mit der höchsten Lärmemission) liegen, statt. Diese Vorerkundung erfolgt noch vor der Winterperiode, d. h. bevor sich die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückziehen. Sofern keine aktuelle Quartiernutzung festgestellt wird, erfolgt ein sofortiger reversibler Verschluss der Quartierstrukturen. Sofern bei der Vorerkundung ein aktueller Besatz einer Quartierstruktur/Baumhöhle festgestellt wird, wird diese mit einem reversiblen Einwegeverschluss verschlossen, sodass die Fledermäuse selbstständig ausfliegen, aber nicht wieder in die Höhle einfliegen können (V_{AR8}).

Baumbewohnende Fledermausarten

Sofern vorhandene Straßen als Zuwegungen genutzt werden, wird davon ausgegangen, dass hier bereits eine Vorbelastung besteht und es durch die zusätzlichen Baufahrzeuge nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten Störung der Arten kommt. Im Bereich der Nahrungshabitate sind die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr empfindlich gegenüber akustischen Reizen. Diese Arten orientieren sich bei der Beutesuche nicht nur durch Echoortung, sondern sie nutzen zudem die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Baubedingter Lärm (UA3) im Bereich der Nahrungshabitate der Arten kann dazu führen, dass die Geräusche der Beutetiere „maskiert“ werden und damit der Jagderfolg der Fledermäuse ausbleibt (LBV S-H 2011). Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5), finden keine Beeinträchtigungen der Arten während des Jagens statt (Quelle: BfN: FFH-VP Info, Bechsteinfledermaus).

UA2: Trennende Wirkung

Eine baubedingte Trennwirkung (UA2) kann durch Teilverlust/Unterbrechung von bislang kontinuierlichen Strukturen, die als Leitlinien genutzt werden, entstehen. Dies ist aber nur gegeben, wenn sich Nachweise von Quartieren in unmittelbarer Nähe zu den Leitlinien befinden, da dann von einer regelmäßigen Nutzung dieser auszugehen ist. Des Weiteren handelt es sich um nur kleinräumige Eingriffe, die nicht zu einer Trennung von Lebensräumen führen, sodass der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht eintritt.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- V_{AR8}: Baumhöhlenverschluss Fledermäuse
- V5: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der baumbewohnenden Fledermausarten befinden sich in Bäumen. Somit führt der Verlust von Quartierbäumen zur Zerstörung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Baubedingt kommt es nicht zu Eingriffen in Gehölze durch die UA1 (siehe unter Pkt. 3a). Zudem kommt es durch den temporären Verschluss von Baumhöhlen (s. UA3 unter Punkt b) nicht zu einem bauzeitlich andauernden Eingriff. Nach dem Rückbau stehen die Quartiere wieder zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

tritt ein?

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.2 Bauwerke erschließende Fledermausarten

Bauwerken erschließende Fledermausarten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i> (KUHL, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> (FISCHER, 1829)	2	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2019): U2,
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i> (Kuhl, 1817)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U2,
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): U1,
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	2	RL D (2020): D, RL TH (2021): G, EHZ TH (2019): FV
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i> (LEACH, 1825)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): D, EHZ TH (2019): XX,
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)	2	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – (IFT 2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
s. Anhang 3 zur Unterlage 13		
Baumbewohnende Fledermausarten		

Bauwerken erschließende Fledermausarten	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - Alle Arten	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Folgende Quellen wurden ausgewertet: Im UR des trassenfernen Rückbaus können Gehölzstrukturen, Baumreihen und kleine Waldbestände entlang der Zuwegungen (=Biotop mit genereller Eignung) als Leistruktur dienen. In Bauwerke wird nicht eingegriffen. (siehe Unterlage 15.2)</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<i>Alle Arten bewohnen teilweise oder ausschließlich Bauwerke. Wie in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) zu erkennen ist, wird baubedingt nicht in Bauwerke eingegriffen, sodass das Zugriffsverbot nicht eintritt. Durch UA1 kommt es nicht zu baubedingten Eingriffen in potenzielle Quartierbäume. Die Auswirkungen wurden bereits bei den baumbewohnenden Fledermausarten geprüft und werden hier nicht noch einmal betrachtet. (vgl. 1.1.1) Das Graue Langohr bewohnt lediglich Bauwerke, sodass Eingriffe in potenzielle Quartierbäume nicht von Relevanz sind.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle im UR kartierten potenziellen Quartierbäume sowie aktuelle Quartiernachweise, andererseits Zufahrten und Baustellenflächen, von denen Störungen ausgehen könnten, dargestellt. Waldflächen im Umfeld der kartierten potenziellen Quartiere und der Nachweispunkte (Bioakustik, Netzfang) stellen potenziell wichtige Jagdhabitats nachgewiesener strukturgebundener Arten dar. Baubedingte Störungen sind im Bereich des Baufeldes sowie der Zuwegungen zu erwarten.</i>	

Bauwerken erschließende Fledermausarten

UA3: Licht

Alle Bauwerke erschließende Fledermausarten sind gegenüber Lichtemissionen während der nächtlichen Flugaktivität empfindlich. Sofern innerhalb von bzw. angrenzend an Jagdhabitats, (potenzielle) Quartiere und Flugrouten dieser Arten Bauarbeiten in der Nacht stattfinden, bei denen künstliches Licht (UA3) notwendig ist, um die Baustelle auszuleuchten, kann dies zur Störung der Arten führen. Die Fledermäuse meiden den Bereich des künstlichen Lichts und können das Jagdhabitat temporär nicht nutzen. Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) kann davon ausgegangen werden, dass künstliches Licht nur vereinzelt und kurz verwendet wird. Eine Störung durch künstliche Lichtquellen kann daher ausgeschlossen werden

UA3: Lärm, Erschütterung

Baubedingt können Störungen durch temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen von Baumaschinen und Bautätigkeiten im Bereich der Baueinrichtungsflächen auftreten (UA3). Der Schalleistungspegel reicht bis zu 120 dB(A), im Ausnahmefall bis zu 125 dB(A) beim Ein- und Ausbau von Spundbohlen, was nach gegenwärtigem Stand der Planung nicht vorgesehen ist (vgl. Unterlage 10.2 Gutachten AVV Baulärm).

Durch o. g. Maßnahme V5 werden Emissionen durch Lärm und Erschütterungen während der nächtlichen (Jagd-) Aktivität der Fledermäuse ausgeschlossen.

Im Bereich der Quartiere (hier Bauwerke) gelten Fledermäuse nicht generell als besonders lärmempfindlich (LBV SH 2020). Sehr hohe Lärmpegel sowie Vibrationen bzw. Erschütterungen können in Quartiernähe zwar schädigend für Individuen sein, jedoch sind beim Vorhaben einerseits nur kurzzeitige Schallemissionen und Vibrationen zu erwarten, andererseits ist davon auszugehen, dass die Bauwerke bewohnenden Arten im Siedlungsbereich an kurzfristig erhöhte Lärmemissionen gewöhnt sind und es somit nicht zu einer erheblichen Störung kommt.

Bei Sommerquartieren und Wochenstuben ist ein häufiger Standortwechsel natürlicherweise typisch. Die Tiere können auf weniger gestörte Quartiere im Umfeld ausweichen.

Das Große Mausohr sowie das Graue und Braune Langohr sind empfindlich gegenüber akustischen Reizen im Bereich der Nahrungshabitate. Diese Arten orientieren sich bei der Beutesuche nicht nur durch Echoortung, sondern sie nutzen zudem die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Baubedingter Lärm (UA3) im Bereich der Nahrungshabitate der Art kann dazu führen, dass die Geräusche der Beutetiere „maskiert“ werden und damit der Jagderfolg der Fledermäuse ausbleibt (LBV SH 2020). Durch die Beschränkung des Baubetriebes auf die Tageszeit (V5) finden keine Beeinträchtigungen der Arten während des Beutezuges statt (Quelle: BfN: FFH-VP Info Bechsteinfledermaus).

Eine baubedingte Trennwirkung (UA2) kann durch Teilverlust/Unterbrechung von bislang kontinuierlichen Strukturen, die als Leitlinien genutzt werden, erfolgen. Dies ist aber nur gegeben, wenn sich Nachweise von Quartieren in unmittelbarer Nähe zu den Leitlinien befinden. Denn nur dann ist von einer regelmäßigen Nutzung der Flugrouten auszugehen. Bei den baubedingten Holzeinschlägen handelt es sich um kleinräumige Eingriffe, die nicht zu einer nachhaltigen Trennung von Lebensräumen führen. Der Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt durch UA2 somit nicht ein.

Erforderliche Maßnahmen:

- V5: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten befinden sich überwiegend in Bäumen, Gebäuden, Höhlen, Kellern, Brückenpfeilern oder Jagdkanzeln. Die genannten Bauwerke sind baubedingt nicht von Eingriffen betroffen. Außerdem erfolgt kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in potenziellen Quartierbäumen. Dieser wird zudem bereits bei den baumbewohnenden Fledermausarten geprüft und hier nicht noch einmal betrachtet. (vgl. 1.1.1)

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

Bauwerken erschließende Fledermausarten

d) Abschließende Bewertung

**Mindestens ein Verbotstatbestand
tritt ein?**

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.3 Feldhamster

Feldhamster		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2019): U2
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2021) – VON KNORRE & KLAUS 2021:	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
<i>s. Anhang 3 zur Unterlage 13</i>		
Feldhamster		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</i>		
<i>Nachweise aus Fremddaten im UR:</i>		
<i>Folgende Angaben beruhen auf den Schwerpunktgebieten der Feldhamster des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz TLUBN (2020):</i>		
<i>Es konnte einige Schwerpunktgebiete (SPG) entlang des trassenfernen Rückbaus verortet werden.</i>		
<i>Folgende Rückbau-Maststandorte liegen innerhalb oder am Rand von Schwerpunktgebieten des Feldhamsters:</i>		
<i>Rückbau-Mast Nr.</i>	<i>SPG Nr.</i>	<i>SPG Name</i>
83	13	Sundhausen
82	13	Sundhausen
81	13	Sundhausen
80	13	Sundhausen
79	13	Sundhausen

Feldhamster		
70	11	Herbsleben
69	11	Herbsleben
68	11	Herbsleben
67	11	Herbsleben
62	11	Herbsleben
61	11	Herbsleben
60	25	Döllstädt - Großfahner
59	25	Döllstädt - Großfahner
58	26	Dachwig - Walschleben
57	26	Dachwig - Walschleben
56	26	Dachwig - Walschleben
52	26	Dachwig - Walschleben
51	26	Dachwig - Walschleben
50	26	Dachwig - Walschleben
49	26	Dachwig - Walschleben
47	26	Dachwig - Walschleben
46	26	Dachwig - Walschleben
45	26	Dachwig - Walschleben
44	26	Dachwig - Walschleben
36	12	Haßleben - Stotternheim
35	12	Haßleben - Stotternheim
34	12	Haßleben - Stotternheim
29	12	Haßleben - Stotternheim
28	12	Haßleben - Stotternheim
27	12	Haßleben - Stotternheim
26	12	Haßleben - Stotternheim
25	12	Haßleben - Stotternheim
24	12	Haßleben - Stotternheim
23	12	Haßleben - Stotternheim

*Diese Gebiete deuten auf eine Verbreitung des Feldhamsters im UR hin.
Im Bestands- und Maßnahmenplan sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt*

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:
 UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)
 UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb
 UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

Ja **Nein**

Feldhamster

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Ein Vorkommen des Feldhamsters kann nicht ausgeschlossen werden. Die Flächen mit Inanspruchnahme, auf denen ein Vorkommen des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden kann, befinden sich auf den Demontageflächen und Rückbau-Maststandorten Nr. 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 34, 35, 36, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 67, 68, 69, 70, 79, 80, 81, 82 und 83.

Direkte und indirekte Tötungen oder Verletzungen von Feldhamstern sind im Zuge der Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation, Vorbereitung des Baufelds, Anlage von Zuwegungen und Lagerflächen) möglich, sofern diese während der Aktivitätsperiode der Art (Mitte April bis Mitte Oktober) stattfinden (KAYSER & STUBBE 2002, KUPFERNAGEL 2007). Auch der Baustellenverkehr im Bereich der BE-Flächen, die aktuell vom Feldhamster besiedelt sind, kann während der Aktivitätsperiode der Art möglicherweise einzelne baubedingte Tötungen oder Verletzungen verursachen. Das Tötungsrisiko der dämmerungs- bzw. nachtaktiven Art wird jedoch reduziert, indem die Bautätigkeiten und Logistikfahrten auf die Tageszeit beschränkt (V5) werden. Um ein Vorkommen auf den Bauflächen und eine Tötung von Individuen sicher auszuschließen, erfolgt vor Demontagebeginn im Zuge von VAR10 eine Vorerkundung der oben genannten Flächen entsprechend der gängigen Standardmethode (Methodenblatt S3 lt. ALBRECHT et al. 2014). Sofern auf Grundlage dieser Vorerkundung ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt darüber hinaus auf den BE-Flächen dieser Rückbau -Masten unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle durch die ÖBB, ob Feldhamsterbaue vorhanden sind. Die Kontrolle erfolgt abhängig vom Baubeginn im Sommer nach der Getreideernte und vor dem Umbruch des Feldes oder im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe im Zeitraum Ende April bis Anfang Mai. Sofern die Vorerkundung Vorkommen auf den BE-Flächen im UR feststellt, erfolgt eine temporäre Vergrämung durch die Herstellung einer Schwarzbrache in den Baustelleneinrichtungsflächen vor Baubeginn (VAR10b). Die unmittelbar an die BE-Flächen angrenzenden Bereiche gehören i. d. R. zu derselben Ackerfläche und sind mit der gleichen Ackerfrucht bestellt. Auf der Eingriffsfläche und den angrenzenden Ackerflächen ist das Lebensraumpotenzial für den Feldhamster somit identisch. Sofern Vorkommen im Eingriffsbereich vorliegen, ist auch eine Lebensraumeignung in den direkt angrenzenden Flächen gegeben, sodass davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Fall auch unmittelbar angrenzend geeignete Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Falls im Zuge der Vorerkundung bzw. während der ökologischen Baubegleitung Feldhamsterbaue festgestellt werden sollten, ist in Abstimmung mit der ÖBB sowie den Flächennutzern die Lage der temporären Baustraßen (sofern technisch möglich) so anzupassen, dass die Baue umgangen und somit erhalten bleiben können (VAR10).

Erforderliche Maßnahmen:

- V1a: Ökologische Baubegleitung
- V5: Beschränkung des Baubetriebes und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- VAR10a: Vorerkundung Feldhamster und mögliche Vergrämungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?
 Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Feldhamster	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Nur relevant, wenn im Rahmen der Vorerkundung/ÖBB ein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden sollte:</i>	
<u>UA3: Lärm, Erschütterung</u> <i>Gegenüber Störungen durch Lärm oder Erschütterungen ist der Feldhamster vor allem während der Winterruhe empfindlich. Da die baubedingten Störungen nur temporär auftreten und auf einen kleinen Umkreis um die Demontageflächen begrenzt sind und die tief angelegten Baue (>1,2 m) bereits einen effektiven Schall- und Erschütterungsschutz bieten, sind keine signifikanten Störungen durch Lärm und Erschütterungen zu erwarten.</i>	
<u>UA2: Baubedingte Trennwirkung</u> <i>Findet die Demontage während der Winterruhe statt, erfolgt keine Trennung zwischen Lebens- bzw. Teilebensräumen, da sich die Art in der Winterruhe befindet. Somit kann eine baubedingte Trennwirkung ausgeschlossen werden.</i>	
<i>Sofern die Eingriffe außerhalb der Winterruhe stattfinden, stellen die zur Vergrämung der Art vorgesehenen Schwarzbrachen kurzzeitige und kleinflächige, baubedingte Barrieren dar. Die Böden der betroffenen und angrenzenden Flächen weisen i.d.R. eine Eignung für Feldhamster auf. Es wird im gesamten UR ein Vorhaben des Feldhamsters erwartet.</i> <i>Da auf den angrenzenden Flächen dieselben Feldfrüchte angebaut werden wie auf den BE-Flächen selbst, stünden somit auf diesen benachbarten Flächen geeignete Ausweichhabitats zur Verfügung, sofern im Zuge der Vorerkundung ein Besatz von BE-Flächen durch den Feldhamster festgestellt wird und die Umsetzung einer Schwarzbrache Anwendung findet. Es ist somit davon auszugehen, dass angrenzend ausreichend geeignete und besiedelbare Flächen zur Verfügung stehen und ein problemloses, temporäres Ausweichen auf angrenzende Bereiche von Einzeltieren möglich ist.</i> <i>Der Verbotstatbestand der Störung kann unter Berücksichtigung der für die Verhinderung der anderen Verbotstatbestände vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Es sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Reproduktionserfolg oder die Fitness der betroffenen Individuen auswirken.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i> - V1a: Ökologische Baubegleitung / Ökologische Baubegleitung	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Nur relevant, wenn im Rahmen der Vorerkundung / ÖBB ein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden sollte:</i>	

Feldhamster

Es erfolgt ein maximaler bauzeitlicher Habitatverlust von ca. 10,49 ha, wobei hierbei keine bauzeitliche Flächennutzungen durch unbefestigte „Baustraßen“ berücksichtigt sind, die keine direkten Bodeneingriffe beinhalten und damit für Feldhamster unproblematisch sind. Insgesamt umfassen die einzelnen Demontage-Flächen nur kleine Flächen und die geplanten Zuwegungen haben, nur eine maximale Breite von 5 m. Durch die potenziell erforderlichen Vergrämnungsmaßnahmen werden nur kleine Anteile der jeweiligen Ackerschläge in Anspruch genommen. Es finden sich genügend Ausweichhabitate um die Demontage Flächen in unmittelbar angrenzenden Ackerflächen (s. oben). Sofern während der ökologischen Baubegleitung Feldhamsterbaue festgestellt werden, sind die temporären Zuwegungen in Abstimmung mit der ÖBB, dem AG und den Landnutzern kurzfristig so anzulegen, dass die Baue umgangen und somit erhalten bleiben können (VAR10a).

Nach dem Ende der Bauzeit stehen die Flächen der Art als Habitat wieder vollumfänglich zur Verfügung. Der Verbotstatbestand der Beschädigung / Zerstörung von essenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Ein zusätzlicher anlagebedingter Habitatverlust bzw. eine erhebliche Veränderung des Lebensraums, welche die Habitatqualität beeinträchtigen könnte, findet aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme und der Art des Vorhabens (Rückbau der Bestandsleitung im Vergleich zu den großen Ackerschlägen nicht statt.

Erforderliche Maßnahmen:

- VAR10a: Vorerkundung Feldhamster und mögliche Vergrämnungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind die Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.4 Amphibien – Kröten

Amphibien – Kröten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021) 1 EHZ TH (2019): U2
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U2,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArt-SchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArt-SchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL-D (2020) – (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) RL TH (2021) – SERFLING et al. 2021a);	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
s. Anhang 3 zur Unterlage 13		
Kreuzkröte, Wechselkröte		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Folgende Quellen wurden ausgewertet: Fremddatenauswertung: <i>Gewässerstrukturen mit Habitatpotenzial für Amphibien sind vom Vorhaben nicht betroffen.</i> <i>In den Daten des TLUBN 2020, ist eine Habitatpotenzialfläche für die Kreuzkröte zwischen Rückbau-Mast 20 und Rückbau-Mast 19 verortet. Zudem sind zwei Habitatpotenzialflächen für die Wechselkröte südlich der Rückbau- Masten 59 und Rückbau-Mast 58, sowie südlich Rückbau-Mast 33 und Rückbau-Mast 32, zu verortet.</i> <i>Darstellung der Nachweise im UR/angrenzend außerhalb UR in Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan).</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA2 Baubedingte Trennwirkung durch BE-Flächen und Baubetrieb UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen		

Amphibien – Kröten

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? **Ja** **Nein**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Durch Bauarbeiten in den geplanten Eingriffsbereichen sowie Baustellenverkehr besteht ganzjährig das Potenzial, baubedingte Tötungen/Verletzungen von Individuen der Kröten herbeizuführen. Der Eintritt des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann baubedingt daher nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind Tötungen/Verletzungen von Individuen der Arten im terrestrischen Aktionsraum (Sommerlebensraum/Winterhabitat/Wanderkorridore) möglich. Baubedingt kann es im Zuge der Bauarbeiten (z. B. bei Bodenumlagerungen, Substratentnahmen, Freimachung von Baufeldern, Einrichtung von Baustellennebenflächen) sowie bei Rodungsarbeiten (UA1) oder durch Kollisionen mit dem Baustellenverkehr in allen Eingriffsflächen (UA1, UA2), die von den Arten als Lebensraum erschlossen werden bzw. potenziell erschlossen werden können, zu Verlusten von adulten oder subadulten Individuen kommen. Um dies zu vermeiden, werden in den Mastbereichen zwischen Rückbau-Mast 61 und Rückbau-Mast 54, zwischen Rückbau-Mast 35 und 30 sowie zwischen Rückbau-Mast 21 und Rückbau-Mast 17, durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) regelmäßig auf Vorkommen der Arten kontrolliert. Sofern Vorkommen festgestellt werden sollten, werden die weiter unten genannte Maßnahmen umgesetzt. Durch die Tagesbaustellen (V5) ist nicht mit einer Überlagerung der Aktivitätszeit der adulten Art und dem Baugeschehen zu rechnen. In die Gewässerbereiche mit Nachweisen der Kreuzkröte und Wechselkröte wird nicht eingegriffen, so dass diese weiterhin erhalten bleibt.

Da in genutzte bzw. potenziell nutzbare perennierende Reproduktionsstätten der Arten (Stillgewässer wie Tümpel, Weiher, Sölle, Kleinteiche, kleinere Abtragungsgewässer, auch Kleinstgewässer wie Pfützen oder wasserverfüllte Fahrspuren) projektspezifisch unter Berücksichtigung der Maßnahme V8 (Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächen-gewässern) nicht eingegriffen wird (UA4, s. Unterlage 13, Kap. 2.3.3.4), können in diesen Habitaten im Zusammenhang mit der Projektrealisierung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Der Aktionsradius der Kreuzkröte ist mit 1.000 m ebenfalls weitläufig. (Unterlage 15.1)

Wechselkröten unternehmen außerhalb der Laichzeit mitunter weite Streuungswanderungen. Die adulten Tiere bewegen sich in der Regel in einem Radius < 1 km um das Laichgewässer. Fernwanderungen, die in der Regel 4,5 km nicht überschreiten, werden vorrangig von Jungtieren durchgeführt. Mitunter werden auch Wanderungen von bis zu 10 km oder darüber hinaus zurückgelegt (GROSSE et al. 2015, LAUFER et al. 2007).

Von einem signifikant erhöhten Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko ist für die geplanten Eingriffsbereiche auszugehen, die sich in einem Radius von 1.000 m um potenzielle Fortpflanzungsgewässer der Arten befinden (s. hierzu Unterlage 12.2, LBP, Bestands- und Konfliktplan), da sich hier Wanderbewegungen im Frühjahr und Aktivitäten im Sommerlebensraum von Individuen der Art bündeln können. In den 1.000 m-Radien um die potenziellen Laichhabitats können baubedingte Verstöße gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft folgende Lebensräume: Ruderal- und Brachflächen, Rohboden und Abgrabungsstandorte, Ackerareale, Grünländer, unbefestigte Wege, Wegränder, Saumbereiche, Feldgehölze, Böschungen, Waldränder, Waldbereiche, Gras-, Kraut- und Staudenfluren und Niedermoore. Um baubedingte Verletzungen und Tötungen von Individuen der Arten zu vermeiden, sind in den entsprechenden Teilräumen (siehe oben) Maßnahmen (V_{AR13}, V_{AR14a}; Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Amphibien in Verbindung mit V5) anzusetzen.

- V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
- V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun

Amphibien – Kröten

- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V8: Vermeidung von Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern

Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen V_{AR14a} und V_{AR13} durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.

In den verbleibenden Planungsabschnitten (Bereiche außerhalb der 1.000 m-Radien um die nachgewiesenen bzw. potenziellen perennierenden Laichhabitats der Arten) können einzelne Vorkommen der Arten aufgrund des o. g. Aktionsradius nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für diese Bereiche (Landlebensräume außerhalb des 1.000 m-Radius um genutzte bzw. potenzielle perennierende Laichgewässer) aber nicht ableitbar, da hier mit keinen gebündelten Wanderaktivitäten bzw. keinen gebündelten Aktivitäten in den Sommerlebensräumen zu rechnen ist. Mögliche Verluste in den Landlebensräumen außerhalb der 1.000 m-Radien um die potenziellen perennierenden Fortpflanzungsstätten sind dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen. Ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Landlebensräume außerhalb der 1.000m für Kreuzkröte um die potenziellen perennierenden Laichhabitats daher auszuschließen.

Bei den Arten muss beachtet werden, dass bei temporären Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können, da die Arten auch Temporärgewässer als Laichhabitats in Anspruch nehmen. Bei baubedingter Inanspruchnahme von Temporärgewässern besteht dann die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von Individuen und Fortpflanzungsstadien der Arten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit auf allen Baustellen ohne Amphibienschutzzaun zu vermeiden (V_{AR15}):

- V_{AR15}: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
- Als Alternative zur Maßnahme V_{AR15} kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (Maßnahme V_{AR13}: Vermeidung baubedingter Verletzungen/Tötungen von Amphibien durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune (V_{AR14a}) bzw. auch Maßnahme V_{AR12a}).

Die Flächen für die obenstehenden einzelnen Maßnahmen sind von der ökologischen Baubegleitung (V1a) zu konkretisieren bzw. festzulegen, wobei das Hauptaugenmerk auf die oben genannten Mastbereiche (in Planung) (s. bei Verbreitung im Untersuchungsraum) zu richten ist. Wird von der ökologischen Baubegleitung die Notwendigkeit erachtet, sind die Maßnahmen auch in anderen Planungsabschnitten anzuwenden.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR12a}: Bauzeitenregelung für Amphibien
- V_{AR13}: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien
- V_{AR14a}: Mobiler Amphibienschutzzaun
- V_{AR15}: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun
- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Amphibien – Kröten

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Lokale Populationen setzen sich in der Regel aus mehreren Teilpopulationen zusammen, die räumliche Trennungen voneinander und unterschiedliche Entwicklungsdynamiken aufweisen. Sofern sich Gewässer mit Artvorkommen in einem Radius von bis zu 3 km (Kreuzkröte, Wechselkröte) ohne Barrieren bzw. Querungshindernisse in Form von raumwirksamen Verkehrstrassen oder größeren Waldgebieten bzw. Siedlungsstrukturen zueinander lokalisieren, ist davon auszugehen, dass die Teilpopulationen miteinander in Beziehung stehen, sodass in diesem Fall jeweils von einer lokalen Population gesprochen werden kann. Sind die Entfernungen zwischen Teilpopulationen größer oder werden die Räume von Waldgebieten oder raumwirksamen Infrastrukturen gequert (Bahntrassen, Ortsverbindungsstraßen, überregionalen Straßen), ist von getrennten lokalen Populationen auszugehen (BFN 2019a).

Störwirkungen von Individuen der Kreuzkröte sowie auch für lokale (Teil-)Populationen Art können sich in Form optischer und akustischer Signale im Zusammenhang mit Bau- und Rodungsarbeiten für die Spezies bemerkbar machen (UA3), was Maskierungen bzw. die Überdeckung von Lockrufen nach sich ziehen kann (AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2023b). Bauarbeiten mit intensiven Geräuschkulissen finden ausschließlich tagsüber statt (V5), dauern wenige Stunden und sind nach wenigen Tagen (i. d. R. 2 – 3 Tage je Mastbaustelle) abgeschlossen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Individuen und der lokalen Population der Kreuzkröte, Wechselkröte sind daher nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist anlage- und baubedingt für die Art auszuschließen.

Durch das Aufstellen von mobilen Amphibien- und Reptilienschutzgittern um Baustellen (V_{AR}14a) könnte in den unter Kap. 3a genannten Bereichen Wanderungsaktivität von Individuen der lokalen Population von/zu Laichgewässern unterbunden und damit im ungünstigsten Fall die lokale Population erheblich gestört werden (UA2). Kommt es zu Wanderbewegungen, für die die Baustelle/Zuwegung bzw. der Schutzzaun eine Barriere darstellt, müssen die Tiere daher fachgerecht mit den Fangeimern gefangen und ein- bis zweimal täglich in Wanderungsrichtung auf die andere Seite der Baustelle gebracht und schonend wieder ausgesetzt werden bzw. werden nächtlich Durchgänge in den Fangzäunen entlang von Zuwegungen geöffnet. Diese Anforderungen zur Vermeidung sind Bestandteil der Maßnahme V_{AR}14a.

Erforderliche Maßnahmen:

- V5: Beschränkung des Baubetriebs und von Logistikfahrten auf die Tageszeit
- V_{AR}14a: Mobiler Amphibienschutzzaun

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja Nein

Amphibien – Kröten	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p><i>Im Hinblick auf die geringen Flächengrößen (im Vergleich zum Gesamtdargebot lokal geeigneter Lebensräume, hier v. a. Böschungen, Brachen, Grünländer, Ackerflächen, Gehölzfluren, Waldränder, Staudenfluren, Wegränder) sowie der temporären Nutzung der Baustellen (baubedingte Eingriffe sind auf wenige Wochen beschränkt) in Verbindung mit der anschließenden Eignung der Eingriffsbereiche zur Wiedernutzung durch die Art wird kein nachhaltiger Habitatverlust hervorgerufen. Unter Berücksichtigung der unter Pkt. 3a genannten Vermeidungsmaßnahmen weist das Vorhaben artspezifisch auch keine Barrierewirkung auf. Habitatveränderungen in den von der Kreuzkröte, Wechselkröte potenziell besiedelbaren Lebensräumen haben ausschließlich punktuellen Charakter. Bei den Spezies muss jedoch beachtet werden, dass durch temporäre Vernässungen in den Baubereichen kurzzeitig geeignete Laichmöglichkeiten entstehen können. Bei bauseitiger Inanspruchnahme dieser Tempörärgewässer besteht dann die Gefahr des Entzuges von Fortpflanzungsstätten. Um einen Verstoß gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind bauzeitliche Vernässungen in der Reproduktionszeit zu vermeiden (VAR15 – Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun). Als Alternative zur Maßnahme VAR15 kann der Zugang auf die Flächen unterbunden werden (VAR14a). Durch die Installation mobiler Amphibienschutzzäune (VAR14a) oder VAR13 können ebenfalls baubedingte Verletzungen/Tötungen von Amphibien vermieden werden.</i></p> <p>Erforderliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VAR13: Kontrolle von Baugruben zum Schutz von Amphibien • VAR14a: Mobiler Amphibienschutzzaun • VAR15: Vermeidung bauzeitlicher Vernässungen in Baufeldern ohne Amphibienschutzzaun <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Zufahrten, Baustellenflächen und Holzeinschlagflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.5 Reptilien – Zauneidechse und Schlingnatter

Zauneidechse und Schlingnatter		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i> (LAURENTI, 1768)	2	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2019): U1,
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> (LINNAEUS, 1758)	2	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2019): FV,
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020) RL TH (2021) – SERFLING et al. (2021b)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
<i>s. Anhang 3 zur Unterlage 13</i>		
Zauneidechse und Schlingnatter		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen - alle Arten		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Folgende Quellen wurden ausgewertet:		
<i>Habitatpotenzial siehe Unterlage 15.2: Es wurden 432 Flächen mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse und 353 Flächen mit Habitatpotenzial für die Schlingnatter erfasst.</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:		
UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)		
UA2 Baubedingte Trennwirkung durch Baustelleneinrichtungsflächen und Baubetrieb		
UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Zauneidechse und Schlingnatter

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Da sich einzelne Demontage-Flächen mit Habitatflächen von Reptilien überlagern, können baubedingte Tötungen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Baubedingte Tötungen sind in den Mastbereichen der Demontageflächen Rückbau-Mast, 108, 104, 103, 102, 99, 94, 92, 91, 90, 83, 82, 80, 79, 78, 77, 74, 64, 62, 61, 58, 57, 56, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 46, 44, 41, 39, 36, 32, 31, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 16, 15, sowie entlang von Zuwegung zu Rückbau-Mast 108, 107, 106, 105, 104, 103, 102, 101, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 39, 37, 36, 35, 33, 32, 31, 30, 28, 27, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12 und in Bereichen von Schutzgerüsten zwischen Rückbau-Mast 91 und Rückbau-Mast 90, zwischen Rückbau-Mast 83 und Rückbau-Mast 82, zwischen Rückbau-Mast 61 und Rückbau-Mast 60, zwischen Rückbau-Mast 56 und Rückbau-Mast 55, zwischen Rückbau-Mast 22 und Rückbau-Mast 21, zwischen Rückbau-Mast 19 und Rückbau-Mast 18.

Baubedingte Tötungen

In den Mastbereichen der Demontageflächen Rückbau-Mast, 108, 104, 103, 102, 99, 94, 92, 91, 90, 83, 82, 80, 79, 78, 77, 74, 64, 62, 61, 58, 57, 56, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 46, 44, 41, 39, 36, 32, 31, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 16, 15, sowie entlang von Zuwegung zu Rückbau-Mast 108, 107, 106, 105, 104, 103, 102, 101, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 84, 83, 82, 81, 80, 79, 78, 77, 76, 75, 74, 73, 72, 71, 70, 69, 67, 66, 65, 64, 63, 62, 61, 60, 59, 58, 57, 56, 55, 54, 53, 52, 51, 50, 49, 48, 47, 46, 45, 44, 43, 42, 41, 39, 37, 36, 35, 33, 32, 31, 30, 28, 27, 23, 22, 21, 20, 19, 18, 17, 16, 15, 14, 13, 12 und in Bereichen von Schutzgerüsten zwischen Rückbau-Mast 91 und Rückbau-Mast 90, zwischen Rückbau-Mast 83 und Rückbau-Mast 82, zwischen Rückbau-Mast 61 und Rückbau-Mast 60, zwischen Rückbau-Mast 56 und Rückbau-Mast 55, zwischen Rückbau-Mast 22 und Rückbau-Mast 21, zwischen Rückbau-Mast 19 und Rückbau-Mast 18, kann auf Baustelleneinrichtungsflächen und entlang von Zuwegungen eine Betroffenheit von Zauneidechsen bzw. Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn sind diese BE-Flächen auf vorkommende Individuen zu untersuchen und diese abzufangen bzw. umzusetzen (VAR16). Dies erfolgt nach Ende der Überwinterung bis zum Beginn der Fortpflanzungszeit (April bis Mai). In Kombination mit VAR14b sind diese Flächen mit mobilen Reptilienschutzgittern abzugrenzen. An BE-Flächen, welche außerhalb der Winterruhe (Anfang April bis Ende Oktober) genutzt werden und deren Abstand zu den vorgenannten Habitaten von 0 bis 20 m beträgt, sind die Reptilienschutzgitter am habitatseitigen Rand der BE-Fläche zu stellen. Die Gitter müssen einseitig querbar sein, damit potenziell im Baufeld vorkommende Tiere in die benachbarten Lebensräume abwandern können und neue Einwanderungen vermieden werden.

Baubedingte Holzeinschläge im Schutzstreifen und in den Mastbereichen Rückbau-Mast zwischen 91 und 90, zwischen 59 und 48, zwischen 49 und 48 und bei 32, sind im Zeitraum Anfang November und Ende März durchzuführen, da in dieser Zeit keine oberirdisch aktiven Individuen der Arten zu erwarten sind (VAR12b).

Sollten zur Baufeldfreimachung Stubbenrodungen erforderlich sein, sind diese außerhalb der Überwinterungszeit in Verbindung mit den Maßnahmen VAR14b und VAR16 durchzuführen. Während der Aktivitätsphase der Arten erfolgt das Befahren mit Maschinen, nachdem die Tiere aus dem Baufeld evakuiert wurden.

Erforderliche Maßnahmen:

- VAR12b: Bauzeitenregelung für Reptilien
- VAR14b: Mobiler Reptilienschutzgitter
- VAR16: Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen **betriebsbedingt** Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Zauneidechse und Schlingnatter

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Bei der Durchführung des Vorhabens kann es durch Baufelddräumung, Holzungsarbeiten, die Bautätigkeit sowie den Baustellenverkehr zu unterschiedlichen Lärmpegeln und Erschütterungen durch die Baufahrzeuge und die durchgeführten Arbeiten kommen (UA3). Die Arten sind insbesondere durch die Wahl ihres Lebensraumes an z. B. Bahndämmen und Straßen einem gewissen Maß an Lärm und Erschütterungen ausgesetzt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Arten auf direkt angrenzende Tätigkeiten durch Flucht reagieren.

Durch die Anlage von temporären Schutzzäunen V_{AR}14b kann es insbesondere bei linearen Habitaten zu einer Trennung von Habitaten kommen (UA2). Da Zauneidechse und Schlingnatter keine ausgeprägten jahreszeitlichen Wanderbewegungen aufweisen, ist die Barrierewirkung auf möglichen Wanderrouten zu vernachlässigen, der Zugang zu Habitatteilen kann jedoch temporär verstellt sein.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Reproduktionserfolg oder die Fitness der betroffenen Individuen auswirken.

Anlage- und betriebsbedingt hat das Vorhaben kein Potenzial den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszulösen.

Erforderliche Maßnahmen:

- VAR14b: Mobiler Reptilienschutzzaun
- VAR16: Kontrolle von Bauflächen mit Vorkommen von Reptilien sowie Abfangen/Umsetzen von Tieren

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Für beide Arten muss mit Vorkommen im unmittelbaren Baubereich (Baueinrichtungsflächen (UA1, UA2) gerechnet werden.

Die (potenziellen) Lebensräume werden jedoch größtenteils nur temporär im Zuge der Bautätigkeiten genutzt und stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zur Verfügung.

Um eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Eingriffe in die Habitate zu vermeiden, erfolgt der baubedingte Holzeinschlag/Einkürzung in der Überwinterungszeit der Art (V_{AR}12b).

Erforderliche Maßnahmen:

- VAR12b: Bauzeitenregelung für Reptilien

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Zauneidechse und Schlingnatter

d) Abschließende Bewertung

**Mindestens ein Verbotstatbestand
tritt ein?**

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

1.6 Falter

Falter		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten		
Artnamen deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen/Erhaltungszustand
Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i> (PALLAS, 1772)	2	RL D (2011): *, RL TH (2011): 3, EHZ TH (2019): XX
Quendel-Ameisenbläuling <i>(Phengaris arion)</i>	2	RL D (2011): 3, RL TH (2011): 3, EHZ TH (2019): UA1
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>(Phengaris nausithous)</i>	2	RL D (2011): V, RL TH (2011): *, EHZ TH (2019): UA1
Schutzstatus streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste D Daten unzureichend * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – MEINIG et al. (2020) RL TH (2020) – IFT (2021)	Erhaltungszustand (EHZ) FV günstig U1 ungünstig-unzureichend U2 ungünstig-schlecht XX unbekannt Quelle: EHZ TH (2019) – TLUBN (2019)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p><i>Der Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befindet sich in frischen bis feuchten, häufig brachliegenden Goldhafer- und Glatthaferwiesen und Feucht- und Streuwiesen, sowie entlang von Gewässern und Gräben in Bereichen mit Hochstaudensäumen oder feuchten Altgrasinseln. In diesen Habitaten ist die Art auf das Vorkommen des Großenwiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und das Vorkommen der Wirtsameise der roten Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Falter schlüpfen Ende Juni bis Anfang August. (BfN 2023)</i></p> <p><i>Der Lebensraum des Quendel-Ameisenbläulings reicht von trocken-warmen, sonnenverwöhnten und offenen Magerrasen in Hanglage (Wacholderheiden) oder nährstoffarmen Weiden mit offenen Bodenstellen bis hin zu versauften (d.h. nicht mehr bewirtschafteten, mit höheren Kräutern bestandenen, aber lückig bewachsenen) Halbtrockenrasen mit großen Beständen von Dost (<i>Origanum vulgare</i>). Die lichten Pflanzenbestände stellen eine ideale Grundlage für die Keimung der für den Falter wichtigen Pflanzen Thymian und Dost dar und bieten zugleich einen guten Lebensraum für den Wirt der älteren Raupen, die Knotenameise (<i>Myrmica sabuleti</i>). Ab August und nach der Überwinterung bis Mai können die Raupen des Quendel-Ameisenbläulings angetroffen werden. (BfN 2023)</i></p> <p><i>Der Nachtkerzenschwärmer präferiert warm-feuchte Lebensräume. Besiedelt werden z. B. feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und niedrigwüchsige Röhrichte. Weil es sich bei den Wirtspflanzen überwiegend um Störstellenpioniere handelt, wird der Nachtkerzenschwärmer heute verstärkt in anthropogen geprägten bzw. überformten Habitaten (z. B. Wiesengräben, Kies- und Schuttflore, Kahlschläge) festgestellt. Als Sekundärstandorte werden daneben Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Naturnahe Biotope wie Staudenfluren an</i></p>		

Falter	
<i>Bächen oder Flusskiese treten für die Spezies heute als Lebensraum stark hinter die Sekundärbiotope zurück. Die oligophage Raupe ernährt sich von Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (z. B. Weidenröschen (Epilobium spp.)). Die Falter ernähren sich polyphag und saugen an Blüten u. a. von Natternkopf (Echium vulgare), Pfingst-Nelke (Dianthus gratianopolitanus), Taubenkropf-Leimkraut (Silene vulgaris), WaldGeißblatt (Lonicera periclymenum) sowie Flockenblume (Centaurea spp.) und Wicke (Vicia spp.) (ARNDT & HÄNDEL 2014, BFN 2023, DREWS 2003, HERMANN & TRAUTNER 2011, S. 295, 343f.).</i>	
Falter	
<p>Verbreitung in Deutschland <i>Der Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt hauptsächlich in Mittel- und Süddeutschland vor. Vereinzelte Nachweise liegen im Norden vor (BfN 2023)</i></p> <p><i>Der Quendel-Ameisenbläuling kommt hauptsächlich in Mittel- und Süddeutschland vor, ist jedoch selten. Die ehemaligen Vorkommen in Norddeutschland sind mittlerweile erloschen. Die Vorkommen im Süden von Niedersachsen sind die nördlichsten. (BfN 2019)</i></p> <p><i>Die nördliche Grenze des lückigen Verbreitungsgebietes des Nachtkerzenschwärmers zieht sich gegenwärtig durch Norddeutschland. Jedoch gibt es Anzeichen, die auf eine Ausbreitung nach Norden (Dänemark) hinweisen. Nachweise liegen aus allen Bundesländern vor. Für die südlichen und südwestlichen Regionen sind vergleichsweise häufige Fundpunkte belegt (BfN 2023, HERMANN & TRAUTNER 2011, S. 295, DREWS 2003).</i></p>	
<p>Verbreitung in Thüringen <i>Die Verbreitungskarte des BfN (2019) zeigt, dass der Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling insbesondere im südlichen Bereich Thüringens verbreitet ist. (BfN 2023)</i></p> <p><i>Die Verbreitungskarte des BfN (2019) zeigt, dass der Quendel-Ameisenbläuling nur lückenhaft in Thüringen vorkommt. Schwerpunktgebiete sind die Vordere Rhön und westlich des Thüringer Becken</i></p> <p><i>Der Nachtkerzenschwärmer kommt in Thüringen nur selten, jedoch flächendeckend vor. Es sind 40 aktuelle und historische Funde bekannt. Im Jahr 1953 waren noch Vorkommen aus allen Naturräumen bekannt. Ab 1970 gingen die Meldungen zurück. Bevorzugt werden Täler und Niederungen des Flach- und Hügellands besiedelt. (BfN 2023)</i></p>	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>	
<p>Folgende Quellen wurden ausgewertet:</p> <p><i>Habitatpotenzial siehe Unterlage 15.2: Es wurden 61 potenzielle Habitatflächen erfasst.</i></p> <p><i>Darstellung der Untersuchungsflächen siehe Unterlage 15.2</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:	
<i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i>	
<i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p>Baubedingte Tötungen <i>Baubedingt kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen der Art nicht ausgeschlossen werden, wenn im Zuge der Bau-feldfreimachung bzw. der bauzeitlichen Inanspruchnahme potenzielle Habitatflächen mit geeigneten Raupenfutterpflanzen der oligophagen Art entfernt werden (UA1). Als Raupenfraßpflanzen benötigt die Art Nachtkerzengewächse (Onagraceae), z. B. Weidenröschen (Epilobium spec.) oder Blutweiderich (Lythrum spec.). Die Arte Quendel-Ameisenbläuling benötigt die Futterpflanzen Thymian (Thymus spec.) oder echten Dost (Origanum vulgare) sowie das Vorkommen des Wirts (Säbeldornige</i></p>	

Falter
<p><i>Knotenameise (Myrmica sabuleti). Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt das Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis) und des Wirtes der roten Knotenameise ((Myrmica rubra).</i></p> <p><i>Im Bereich von Demontageflächen befinden sich potenziell geeignete Flächen in folgenden Bereichen: Rückbau-Mast 83, 80, 79, 78, 77, 76, 74, 73, 72, 70, 69, 65, 64, 61, 58, 50, 33, 32, 31, 22, 20, 15, entlang von Zuwegungen Rückbau-Mast 104, 103, 102, 99, 97, 96, 92, 88, 87, 86, 84, 74, 72, 71, 67,66, 64, 60, 58, 50, 41, 39, 35, 34, 33, 32, 31, 27, 28 und bei Schutzgerüstflächen zwischen Rückbau-Mast 91 und 90, zwischen 83 und 82, zwischen 61 und 60</i></p> <p><i>Durch eine Vorerkundung der Eingriffsflächen und Überprüfung auf Raupenbesatz der Arten sowie eine vor Baubeginn und vor der Eiablage der Art stattfindende Vergrämung der Art durch Mahd (V_{AR}17, beschränkt auf die direkte Eingriffsfläche, um ein Ausweichen auf unbetreffene Flächenbereiche anzustreben) wird der Verbotstatbestand der Tötung vermieden.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• V_{AR}17: Vorerkundung und ggf. temporäre Vergrämung Nachtkerzenschwärmer <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau-/anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>Für die Art liegen keine Störungen im artenschutzrechtlichen Sinne vor.</i></p> <p><i>Die Arten weisen keine besondere Störeffektivität auf: Der Nachtkerzenschwärmer nutzt z. B. neben Böschungen stark befahrenere Straßen auch Gewerbegebiete und Abbaugelände. Gegenüber akustischen und optischen Wirkungen wie auch Erschütterungen weist die Art keine besondere Empfindlichkeit auf (UA3). Daher sind Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>

Falter	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Baubedingte, temporäre Verluste von potenziellen Fortpflanzungsstätten im Bereich der im Zuge der Kartierungen identifizierten Habitatpotenzialflächen betreffen im Vergleich zur Gesamtgröße der Habitatflächen nur sehr kleine Bereiche. Da unmittelbar angrenzend weitere, vergleichbare Lebensräume für die Art zur Verfügung stehen, bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang auch bei möglichen temporären, kleinflächigen Habitatverlusten weiterhin gewahrt.</i>	
<i>Werden im Rahmen der Vorerkundung Raupen/Puppen auf Flächen gefunden, wo baubedingt keine Vergrämung oder kein Erhalt möglich ist, sind die Larvalstadien einschließlich der Futterpflanzen im Sinne der Fortpflanzungsstätte in geeignete, ungestörte Flächen außerhalb des Baufeldes zu verbringen. Somit werden baubedingte Verluste der Fortpflanzungsstätte vermieden.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<ul style="list-style-type: none">• VAR17: Vorerkundung und ggf. temporäre Vergrämung von Faltern	
<i>In der Unterlage 12, Anhang 1 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind einerseits alle Flächen im UR mit artgeeigneten Biotopen sowie andererseits Zufahrten, Baustellenflächen und Waldeingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.3 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4

2 Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände für die Avifauna in ökologischen Gilden

Im Bereich der Wiesenbrütergebiete Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ sind im Bereich des UR vorwiegend extensiv bewirtschaftetes Grünland entlang der Bestandsstrasse der 220-kV-Freileitung, welches durch landschaftsgliedernde Elemente in Form linearen Gehölzstrukturen und gehölzbegleiteten Gewässern charakterisiert ist. In diesem Gebiet befinden sich zwischen Klein- und Großvargula regional bedeutsame Wiesenbrütergebiete. Es ist anzunehmen, dass die offenen Flächen den nachgewiesenen Greif- und Großvögeln in funktionalem Zusammenhang zu den Ansitzmöglichkeiten in den Gehölzen als Nahrungsraum dienen. In diesen Gebieten wurden folgende Arten nachgewiesen: Rotmilan, Braunkehlchen, Grauammer, Beutelmeise, Graureiher, Grünspecht, Neuntöter, Rebhuhn, Wiesenpieper, Dorngrasmücke, Schwarzmilan. Diese Arten wurden im Rahmen der Prüfung den Gilden zugeordnet.

Im Bereich des Wiesenbrütergebietes Nr. 40 „Wiesen bei Herbsleben“ liegen im UR Ackerbau- und Grünlandflächen die innerhalb des Wiesenbrütergebietes reich gegliedert sind. Verschiedene linienförmige Gehölzbestände sind als ein besonderes Merkmal in der ansonsten wenig strukturierten Umgebung zu Landschaft zu sehen. Die Bestände schließen zudem an andere leitende Strukturen an, sodass sie ein wertvoller Bestandteil des Biotopverbundes sind. In diesem Gebiet wurden folgende Arten nachgewiesen: Grauammer, Rotmilan, Schwarzmilan, Neuntöter, Braunkehlchen, Rabenkrähe, Rebhuhn, Rohrweihe. Diese Arten wurden im Rahmen der Prüfung den Gilden zugeordnet.

2.1 Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)

Gilde der Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen /Erhaltungszustand*
Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): R, EHZ TH (2016): C
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	5	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): B
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Graugans (<i>Anser anser</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	1, 5	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2016): C
Kolbenente (<i>Netta rufina</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): R, EHZ TH (2016): C
Kranich (<i>Grus grus</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): R, EHZ TH (2016): B
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2016): C
Löffelente (<i>Anas clypeata</i>)	5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): B
Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): C
Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Schilfrohrsänger	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *,

Gilde der Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)		
(<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)		EHZ TH (2016): B
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>)	1, 5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): B
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): -, EHZ TH (2016): -
Steppenmöwe (<i>Podiceps nigricollis</i>)	5	RL D (2020): R, RL TH (2021): 0, EHZ TH (2016): -
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Teichralle/Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	1, 5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): 3, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): C
Schutzstatus Streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	Erhaltungszustand (EHZ) A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ Quellen: EHZ TH (2016) – TLUG (2016)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte), die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können.		
Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13		
Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Beutelmeise und der Graureiher wurden in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.		
Die Rohrweihe wurde in dem Wiesenbrütergebiet Nr. 40 „Wiesen bei Herbsleben“ nachgewiesen.		

Gilde der Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: <i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i> <i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Baubedingte Tötungen / Verletzungen <i>Die Artengruppe der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte) wurde innerhalb der vom Vorhaben genutzten Arbeitsbereiche und Zuwegungen nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten V_{AR1} kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 5 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig war genommen werden können.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i> <i>- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
<i>Einzelne BE-Flächen befinden sich direkt angrenzend an entsprechende Habitats. Bei Querung möglicher Habitats durch Zuwegungen werden bestehende Wege mit wenigen Ausnahmen genutzt. Es befinden sich aber ausnahmslos genügend Ausweichhabitats außerhalb des störbedingten Wirkradius, sodass ein Ausweichen einzelner Individuen jederzeit möglich ist. Im Bereich der Kieseeseen nördlich von Erfurt und nordwestlich von Mittelhausen ist eine Bauzeitenregelung (V_{AR4}) für Brutvögel einzuhalten, da hier mit einem erhöhten Brutvorkommen der Arten zu rechnen ist. Die Rohrweihe kommt im Bereich des Stotternheimer Sees als BV, nördlich von Erfurt, östlich von Stotternheim vor, hier wird daher ebenfalls eine Bauzeitenregelung (V_{AR4}) für Brutvögel festgelegt.</i>	
<i>Weiterhin werden lediglich kurzfristig wirkende baubedingten Störungen erwartet, welche bei Vergrämung einzelner Brutpaare nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i> <i>- V_{AR4} – Bauzeitenregelung für Brutvögel ohne Mastbrüter</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Gilde der Arten der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte)	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<i>Grundsätzlich wird baubedingt (UA1) nicht in Bruthabitate der Artengruppe der Fließ- und Stillgewässer (inkl. Röhrichte) eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.2 Bodenbrüter des Offenlandes

Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes		
Projektbezeichnung		Vorhabenträgerin
Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
Artname deutsch (<i>wissenschaftlich</i>)	Schutzstatus	Gefährdungstatus nach Roten Listen / Erhaltungszustand*
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): B
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2016): C
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	1, 5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	1, 5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): V, EHZ TH (2016): B
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	1, 5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2016): C
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	1, 5	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 1, EHZ TH (2016): C
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): C
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>)	5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): 0, EHZ TH (2016): -
Spießente (<i>Anas acuta</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): -, EHZ TH (2016): -
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	5	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): C
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	1, 5	RL D (2020): R, RL TH (2021): -, EHZ TH (2016): -
Wiesenieper (<i>Anthus pratensis</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): B
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B

Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes		
<p>Schutzstatus</p> <p>Streng geschützt</p> <p>1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV</p> <p>Besonders geschützt</p> <p>4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>Gefährdungstatus</p> <p>0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet</p> <p>Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)</p>	<p>Erhaltungszustand (EHZ)</p> <p>A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ</p> <p>Quellen: EHZ TH (2016) – TLUG (2016)</p>
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung</p> <p><i>Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um Bodenbrüter des Offenlandes, die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können.</i></p> <p><i>Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13</i></p>		
Bodenbrüter des Offenlandes		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><i>Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p><i>Das Braunkehlchen und die Grauammer wurden in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“, Nr. 40 „Wiesen bei Herbsleben“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.</i></p> <p><i>Der Wiesenpieper wurde in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.</i></p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:</p> <p><i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i> <i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i></p>		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
Baubedingte Tötungen / Verletzungen		
<p><i>Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung ergeben (UA1). Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten zu verhindern, sind die bauvorbereitenden Arbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten durchzuführen (V_{AR1}). Zudem wird vor Beginn der Brutzeit im Vorfeld der Baumaßnahmen bis zum Beginn dieser eine Ansiedlung von Bodenbrütern auf den Baustraßen oder im Baufeld mithilfe von Vergrämung verhindert (V_{AR7}). Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 30 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können.</i></p>		

Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i> - VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten - VAR7: Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn <i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein <i>Durch den lokalen kleinflächigen Eingriff in Habitatflächen der Bodenbrüter des Offenlandes kommt es zu keiner Funktionsminderung des Lebensraumes für diese Artengruppe. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen zudem weitere geeignete störungsarme Habitate für die Arten der Artengruppe der Bodenbrüter zur Verfügung. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt <i>Die Artengruppe der Bodenbrüter des Offenlandes, wurde innerhalb der vom Vorhaben genutzten Arbeitsbereiche und Zuwegungen nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten VAR1 und Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn VAR7 kann dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnet werden. Der Niststättenschutz der Bodenbrüter des Offenlandes erlischt nach Ende der Brutzeit, da die Arten ihre Nester jährlich neu bauen und nicht traditionell nutzen. Die Arbeiten sind an dem betroffenen Mast für die Dauer der Brut gemäß der Bauzeitenregelung VAR4 erst nach abgeschlossener Brut und erfolgter Baufeldfreigabe durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) aufzunehmen. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</i>	

Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes

Erforderliche Maßnahmen:

- V1a: – Ökologische Baubegleitung
- VAR1: - Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- VAR7: - Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn
- VAR4 – Bauzeitenregelung für Brutvögel ohne Mastbrüter

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

tritt ein?

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.3 Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern

Gilde der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50 Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen / Erhaltungszustand*
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): C
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Schutzstatus Streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2011) – FRICK et al. (2011) RL ST (2017) – SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)	Erhaltungszustand (EHZ) A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ Quellen: EHZ TH (2011) – TLUG (2011)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern, die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können. Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13		

Gilde der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<i>Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Das Rebhuhn wurde in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“, Nr. 40 „Wiesen bei Herbsleben“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:	
<i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i>	
<i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Baubedingte Tötungen / Verletzungen	
<i>Baubedingte Tötungen können sich infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung oder bei Eingriffen in Feldgehölzen ergeben (UA1). Um eine Tötung infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten vor der Brutzeit der Arten (V_{AR1}). Damit wird sichergestellt, dass keine Ansiedlung der Arten innerhalb der BE-Flächen stattfindet (UA1).</i>	
<i>Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 5 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können.</i>	
<i>Erforderliche Maßnahmen:</i>	
<i>- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten</i>	
<i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	

Gilde der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	
<p><i>Durch den lokalen kleinflächigen Eingriff in Habitatflächen der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern, kommt es zu keiner Funktionsminderung des Lebensraumes für diese Artengruppe. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen zudem weitere geeignete störungsarme Habitate für die Arten der Artengruppe der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern zur Verfügung.</i></p> <p><i>Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> <i>Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</i></p> <p><i>Die Artengruppe der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern, wurde innerhalb der vom Vorhaben genutzten Arbeitsbereiche und Zugewegungen nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten V_{AR1} und Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn V_{AR7} kann dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnet werden. Der Niststättenschutz der Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern erlischt nach Ende der Brutzeit, da die Arten ihre Nester jährlich neu bauen und nicht traditionell nutzen. Die Arbeiten sind an dem betroffenen Mast für die Dauer der Brut gemäß der Bauzeitenregelung V_{AR4} erst nach abgeschlossener Brut und erfolgter Baufeldfreigabe durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) aufzunehmen.</i></p> <p><i>Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - V1a: - Ökologische Baubegleitung - V_{AR1}: - Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten - V_{AR7}: - Vergrämung von Brutvögeln vor Baubeginn - V_{AR4}: - Bauzeitenregelung für Brutvögel ohne Mastbrüter <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.4 Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)

Gilde der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	Vorhabenträgerin 50 Hertz Transmission GmbH	
1. Schutz- und Gefährdungszustatus		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungszustatus nach Roten Listen/ Erhaltungszustand*
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	1, 5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Beutelmeise (<i>Remiz pendulinus</i>)	5	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): B
Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Elster (<i>Pica pica</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): C
Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A

Gilde der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)		
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): B
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapilla</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Teichralle/Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	1, 5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	1, 5	RL D (2020): R, RL TH (2021): -, EHZ TH (2016): -
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): C
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A

Gilde der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)			
Schutzstatus		Gefährdungsstatus	
Streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie		0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	
Erhaltungszustand (EHZ)			
A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ Quellen: EHZ TH (2016) – TLUG (2016)			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung			
<p>Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter), die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können.</p> <p>Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13</p>			
Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)			
<i>Verbreitung im Untersuchungsraum</i>			
Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich			
<p>Der Rotmilan, der Neuntöter und der Schwarzmilan wurden in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“, Nr. 40 „Wiesen bei Herbsleben“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.</p> <p>Die Beutelmeise, der Graureiher und die Dorngrasmücke wurden in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.</p> <p>Die Rabenkrähe wurde in dem Wiesenbrütergebiet Nr. 40 „Wiesen bei Herbsleben“ nachgewiesen.</p> <p>Von einem potenziellen Vorkommen der Arten im Abschnitt des trassenfernen Rückbaus kann innerhalb der Gehölzflächen ausgegangen werden. Es wurden folgende 13 Horste auf Strommasten des trassenfernen Rückbaus erfasst: M107, M105, M104, M96, M94, M93 (2x), M92 (2x), M90, M89, M88, M87, davon war nur der Horst am Mast M87 mit dem Mäusebussard besetzt. Weitere 147 Horste befinden sich im Abstand von 300 m zur Bestandsleitung (vgl. Unterlage 15.2).</p>			
Horst Nr.	Rückbau-Mast Nr	Art	Abstand zur Leitung
2	Im UR östlich von M107 und M106	Rabenkrähe	415 m
7	Im UR östlich M105	Mäusebussard	171 m
11	Im UR westlich von M100 und M99	Mäusebussard	273 m
13	Im UR östlich von M99 und M98	Mäusebussard	201 m
14	Im UR östlich von M99 und M98	Rabenkrähe	206 m
34	Im UR westlich M92 und M91	Rotmilan	234 m
54	M87	Mäusebussard	0 m (auf Mast)
55	Im UR östlich M87 und M86	Rabenkrähe	94 m
69	Im UR westlich M84 und M83	Rotmilan	1.482 m

Gilde der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)			
73	<i>Im UR westlich M84 und M83</i>	<i>Rabenkrähe</i>	<i>748 m</i>
84	<i>Im UR östlich M74 und M73</i>	<i>Mäusebussard</i>	<i>191 m</i>
86	<i>Im UR östlich M73 und M72</i>	<i>Rabenkrähe</i>	<i>333 m</i>
89	<i>Im UR östlich M73 und M72</i>	<i>Rotmilan</i>	<i>976 m</i>
91	<i>Im UR östlich M73 und M72</i>	<i>Kolkrabe</i>	<i>955 m</i>
94	<i>Im UR östlich M67 und M66</i>	<i>Mäusebussard</i>	<i>480 m</i>
110	<i>Im UR nördlich M42 und M41</i>	<i>Rabenkrähe</i>	<i>354 m</i>
114	<i>Im UR nördlich M40 und M39</i>	<i>Mäusebussard.</i>	<i>270 m</i>

3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:
UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)
UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden infolge von **bau- und/oder anlagebedingten** Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Baubedingte Tötungen / Verletzungen
Baubedingt (UA1) kommt es zu Eingriffen in Feldgehölze und Bäume. Um eine Tötung infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Holzeinschlag) vor der Brutzeit der Arten (V_{AR1}). Damit wird sichergestellt, dass keine Ansiedlung der Arten innerhalb der BE-Flächen stattfindet.
Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 5 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Die Arten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke und Weißstorch fallen unter die Anforderungen nach § 20 ThürNatG (Hostschutz). Baubedingt (UA1) wird nicht in Bruthabitate dieser Arten eingegriffen, sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt. Aufgrund von baubedingten Störungen kann es zu einer Brutaufgabe und damit Tötung von Jungvögeln kommen (UA3). Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen befinden sich die Rückbau-Masten inkl. Demontageflächen und Zugewegungen Nr. 99, 98, 92, 91, 87, 85, 84, 83, 81, 75, 74, 73, 72, 71, 59, 58, 49, 48, 42, 41, 40, 39, 32, 31, 30 und 20.
Um eine Tötung durch Störung zu vermeiden, wird für die genannten BE-Flächen eine Bauzeitenregelung festgesetzt (V_{AR4}) ,Bauzeit außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards, des Rotmilans, des Schwarzmilans, des Turmfalken oder des Wanderfalken. (01.01.– 31.07.).

Erforderliche Maßnahmen:
- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- V_{AR4} – Bauzeitenregelung für Brutvögel ohne Mastbrüter

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Gilde der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch den lokalen kleinflächigen Eingriff in Habitatflächen der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter) kommt es zu keiner Funktionsminderung des Lebensraumes für diese Artengruppe. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen zudem weitere geeignete Habitate für die Arten der Artengruppe der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter) zur Verfügung.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig

Nach GASSNER et al. (2010) weisen die Arten nach § 20 ThürNatG (Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke und Weißstorch) eine Fluchtdistanz von 100 m – 300 m auf. Innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befinden sich die Rückbau-Masten inkl. Demontageflächen und Zuwegungen 99, 98, 92, 91, 87, 85, 84, 83, 81, 75, 74, 73, 72, 71, 59, 58, 49, 48, 42, 41, 40, 39, 32, 31, 30 und 20 innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu einem besetzten Horst. Um eine erhebliche Störung (UA3) zu vermeiden, wird für die genannten BE-Flächen eine Bauzeitenregelung festgesetzt (VAR4 Bauzeit außerhalb der Brutzeit Mäusebussards, des Rotmilans, des Schwarzmilans, des Turmfalken oder des Wanderfalken. (01.01.– 31.07.)).

Erforderliche Maßnahmen:

- VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten

- VAR4 – Bauzeitenregelung für Brutvögel ohne Mastbrüter

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Artengruppe der Freibrüter wurde innerhalb der vom Vorhaben genutzten Arbeitsbereiche und Zuwegungen nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten VAR1 und Besatzkontrollen Greifvogelhorste und in Nestern brütende Vögel vor Baubeginn VAR2 kann dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten begegnet werden. Der Niststättenschutz der Freibrüter, mit Ausnahme von Mäusebussard, Rotmilan und Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke und Weißstorch, erlischt nach Ende der Brutzeit, da einige Arten ihre Nester jährlich neu bauen und nicht traditionell nutzen. Sind Fortpflanzungsstätten der Greifvögel vom Vorhaben betroffen sind diese gemäß VCEF3 in Abstimmung mit der Ökologische Baubegleitung (V1a) durch Kunsthorste zu ersetzen.

Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Gilde der Gehölzfreibrüter / Busch und Baumbrüter (Freibrüter)

Erforderliche Maßnahmen:

- V1a: – Ökologische Baubegleitung
- VAR1: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten
- VAR2: Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn
- VCEF3: Anbringen von Nisthilfen auf geplanten Masten, einschl. Umsetzen von Nisthilfen/Nistkästen von den bestehenden auf geplante Masten

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

tritt ein?

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.5 Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen

Gilde der Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen		
Projektbezeichnung	Vorhabenträgerin	
Netzanbindung Südharz (BBIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)	50 Hertz Transmission GmbH	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen / Erhaltungszustand*
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): 2, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Haubenmeise f (<i>Parus cristatus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Weidenmeise	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B

Gilde der Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen		
<i>(Parus montanus)</i>		
Wendehals <i>(Jynx torquilla)</i>	1, 5	RL D (2020): 2, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): C
<p>Schutzstatus</p> <p>Streng geschützt</p> <p>1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO</p> <p>2 Art nach Anh. IV FFH-RL</p> <p>3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV</p> <p>Besonders geschützt</p> <p>4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO</p> <p>5 Europäische Vogelart</p> <p>6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV</p> <p>7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie</p>	<p>Gefährdungsstatus</p> <p>0 ausgestorben oder verschollen</p> <p>1 vom Aussterben bedroht</p> <p>2 stark gefährdet</p> <p>3 gefährdet</p> <p>G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes</p> <p>R extrem selten</p> <p>V Vorwarnliste</p> <p>* ungefährdet</p> <p>- nicht bewertet</p> <p>Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2011) – FRICK et al. (2011) RL ST (2017) – SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)</p>	<p>Erhaltungszustand (EHZ)</p> <p>A sehr guter EHZ</p> <p>B guter EHZ</p> <p>C mittlerer bis schlechter EHZ</p> <p>Quellen: EHZ TH (2011) – TLUG (2011)</p>
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
<p><i>Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen, die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können.</i></p> <p><i>Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13</i></p>		
Gehözhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen		
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><i>Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.</i></p> <p><input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p><i>Der Grünspecht wurde insbesondere in den Wiesenbrütergebieten Nr. 39 „Wiesen bei Grossvargula“ und Nr. 41 „Wiesen bei Kleinvargula“ nachgewiesen.</i></p>		
<p><i>Folgende Höhlenbäume im 300 m UR weisen geeignete Strukturen für Gehözhöhlen und Nischenbrüter auf:</i> <i>Baum Nr.:15, 18, 55, 61, 70, 95, 120, 122, 152, 161, 166, 168, 182, 186, 187, 191, 192, 212, 213, 214, 221, 223 und 224</i></p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:		
<p><i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere)</i> <i>UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i></p>		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)		
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
Baubedingte Tötungen / Verletzungen		

Gilde der Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen

Baubedingt (UA1) kommt es zu Eingriffen in Gehölzflächen mit Altholzbestand und Höhlenbäumen. Um eine Tötung infolge einer Zerstörung von Nestern und Eiern bei der Baufeldräumung zu vermeiden, erfolgt die Baufeldfreimachung (Holzeinschlag) vor der Brutzeit der Arten (V_{AR1}). Damit wird sichergestellt, dass keine Ansiedlung der Arten innerhalb der BE-Flächen stattfindet. Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 5 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.

Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Durch den lokalen kleinflächigen Eingriff in Habitatflächen der Gehölzhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen kommt es zu keiner Funktionsminderung des Lebensraumes für diese Artengruppe. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen zudem weitere geeignete Habitate für die Arten der Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter zur Verfügung. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter wurde innerhalb der vom Vorhaben genutzten Arbeitsbereiche und Zuwegungen nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten V_{AR1} und Besatzkontrollen vor Baubeginn V_{AR2} kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Es wurden in den Fällbereichen keine Höhlenbäume mit Quartierpotenzial für Brutvögel erfasst, daher kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten für die Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird in der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme V_{CEF1b} die Anbringung von Nistkästen festgelegt, wenn Höhlenbäume von den Fällarbeiten betroffen sind. Die Anzahl anzubringender Nistkästen wird von der Ökologische Baubegleitung (V1a) festgelegt. Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Gilde der Gehölnhöhlenbrüter einschließlich Nischenbrüter inkl. Nistkästen

Erforderliche Maßnahmen:

- *V1a: – Ökologische Baubegleitung*
- *V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten*
- *V_{AR2}: Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn*
- *V_{CEF1b}: Anbringen von artgeeigneten Vogelnistkästen*

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

tritt ein?

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.6 Freibrüter an anthropogenen Bauwerken

Gilde der Freibrüter an anthropogenen Bauwerken		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50 Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen / Erhaltungszustand*
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): V, RL TH (2021): 3, EHZ TH (2016): C
Schutzstatus Streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2011) – FRICK et al. (2011) RL ST (2017) – SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)	Erhaltungszustand (EHZ) A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ Quellen: EHZ TH (2011) – TLUG (2011)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Freibrüter an anthropogenen Bauwerken, die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können. Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13		

Gilde der Freibrüter an anthropogenen Bauwerken	
Freibrüter an anthropogenen Bauwerken	
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <i>Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.</i></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p><i>Im UR kommen kleinräumig in der Nähe von Ortslagen (u.a. Freienbessingen, Bruchstedt, Urleben, Großvargula, Walschleben, Mittelhausen, Stotternheim und Schwerborn) und durch die Bündelung mit bestehenden Freileitungen anthropogene Bauwerke (z.B. Masten) vor.</i></p> <p><i>Von einem potenziellen Vorkommen der Arten im Abschnitt des trassenfernen Rückbaus kann innerhalb der Gehölzflächen ausgegangen werden. Es wurden folgende 13 Horste auf Strommasten des trassenfernen Rückbaus erfasst: M107, M105, M104, M96, M94, M93 (2x), M92 (2x), M90, M89, M88, M87, davon war nur der Horst am Mast M87 mit dem Mäusebussard besetzt. Weitere 147 Horste befinden sich im Abstand von 300 m zur Bestandsleitung (vgl. Unterlage 15.2). Zudem wurden in der Kartierung 2020 Nachweise des Turmfalken auf den Rückbau-Masten 30 und 20 verzeichnet.</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
<p>Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: <i>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</i></p>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Baubedingte Tötungen / Verletzungen <i>Niststätten der Artengruppe der Freibrüter an anthropogenen Bauwerken wurde auf den Masten nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie Besatzkontrollen vor Baubeginn V_{AR2} und Entfernen/Ersetzen von Nestern V_{AR6} kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden. Auf den von den Arbeiten betroffenen Masten sind die Nester außerhalb der Brutzeit der Arten zu entfernen. Werden Arbeiten innerhalb der Brutperiode der Arten begonnen, sind die Masten durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) auf neue besetzte Nester zu kontrollieren. Werden besetzte Nester nachgewiesen, tritt die Bauzeitenregelung V_{AR4} für die Dauer der Brut in Kraft.</i> <i>Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 10 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i> - V1a: Ökologische Baubegleitung - V_{AR2}: Besatzkontrollen für Brutvögel vor Baubeginn - V_{AR5}: Bauzeitenregelung für Brutvögel auf Freileitungsmasten - V_{AR6}: Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten</p> <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Gilde der Freibrüter an anthropogenen Bauwerken

b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein

Im Bereich des trassenfernen Rückbaus wurde ein Mastbrüter (Mäusebussard auf Rückbau-Mast 87) erfasst.

Hinsichtlich des Mäusebussards und Turmfalken als Mastbrüter und ggf. weiterer potenzieller Mastbrüter werden durch die Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen (V_{AR6}) auf den Rückbau-Masten Störungen zur Brutzeit vermieden, gleichzeitig kommt es dadurch zum bauzeitlichen Reproduktionsausfall. Populationsrelevante Auswirkungen sind aber auch hier nicht zu erwarten, da insgesamt aufgrund bestehender Nebenleitungen und sonstigen als Bruthabitat potenziell zur Verfügung stehenden Gehölzen genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Erforderliche Maßnahmen:

- V_{AR6}: Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Niststätten der Artengruppe der Freibrüter an anthropogenen Bauwerken wurde auf den Masten nachgewiesen. Gemäß Vermeidungsmaßnahme V_{AR6} sind bestehende Niststätten außerhalb der Brutzeit auf von den Arbeiten betroffenen Masten vor Beginn der Arbeiten zu entfernen. Bei den erfassten Niststätten auf den rückzubauenden Masten handelt es sich ausschließlich um Nester ohne Horstschutz. Durch die Ökologische Baubegleitung (V1a) sind im räumlichen Zusammenhang dieser Masten vorhandene Nester zu prüfen, um ein fortlaufend gleichbleibendes Niststättenpotenzial für Nachnutzer bestehender Nester zu gewährleisten. Sind nicht ausreichend Nester vorhanden, sind künstliche Nester anzubringen (vgl. Maßnahme V_{CEF3}). Weiterhin stehen im räumlichen Zusammenhang während des Rückbaus ausreichend geeignete Habitatflächen zur Verfügung. Unter diesen Voraussetzungen bleibt die Funktionalität der Niststätten und Lebensräume im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Erforderliche Maßnahmen:

- V1a: Ökologische Baubegleitung

- V_{AR6}: Beseitigung von Dauernestern und Nisthilfen auf den Freileitungsmasten

- V_{CEF3}: Anbringen von Nisthilfen auf geplanten Masten, einschl. Umsetzen von Nisthilfen/Nistkästen von den bestehenden auf geplante Masten

In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. Ja Nein

Gilde der Freibrüter an anthropogenen Bauwerken

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

tritt ein?

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.7 Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken

Gilde der Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50 Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Artname deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen / Erhaltungszustand*
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	5	RL D (2020): V, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	5	RL D (2020): 3, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): A
Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>)	1, 5	RL D (2020): R, RL TH (2021): -, EHZ TH (2016): -
Schutzstatus Streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2021) – FRICK et al. (2011) RL ST (2017) – SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017)	Erhaltungszustand (EHZ) A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ Quellen: EHZ TH (2011) – TLUG (2011)

Gilde der Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung	
Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken, die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können.	
Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13	
Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken	
Verbreitung im Untersuchungsraum Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen: UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Baubedingte Tötungen / Verletzungen Baubedingt (UA1) wird nicht in Habitats der Arten eingegriffen. Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 5 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig wahrgenommen werden können.	
Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Einzelne BE-Flächen befinden sich direkt angrenzend an entsprechende Siedlungsbereiche, sodass mit Störungen der Arten der Gilde zu rechnen ist. Die Klein- bzw. Singvogelarten der Gilde weisen jedoch eine lediglich geringe Störempfindlichkeit auf	

Gilde der Nischenbrüter an anthropogenen Bauwerken	
<p><i>(Fluchtdistanz gem. GASSNER et al. (2010) zwischen 5 – 20 m). Die vom Vorhaben ausgehenden Störungen wirken kleinräumig und zeitlich begrenzt. Für die insgesamt ungefährdeten Arten werden aufgrund der Kurzfristigkeit der Störungen (UA3), daher insgesamt keine erheblichen Störungen erwartet, welche sich auf die lokalen Erhaltungszustände der einzelnen Arten auswirken. Weiterhin befinden sich ausnahmslos genügend Ausweichhabitats außerhalb des störbedingten Wirkradius, sodass ein Ausweichen einzelner Individuen jederzeit möglich ist.</i></p> <p><i>Hinsichtlich Waldkauz und Waldohreule überschneiden sich die nächtliche Aktivitätszeit der Eulenarten und die Störungen nicht oder nur in geringem Maße, da die Baustellen in der Brutzeit nur am Tage betrieben werden (V5). Da beide Arten auch in störbedingt z. T. vorbelasteten Lebensräumen (Parkanlagen, Friedhöfe in Siedlungsbereichen) vorkommen, ist nicht mit einer erheblichen Störung beider anpassungsfähigen, ungefährdeten Arten mit sehr gutem Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu rechnen.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p><i>Es finden keine Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art statt (UA1), sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein?	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

2.8 Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten

Gilde der Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten		
Projektbezeichnung Netzanbindung Südharz (BBPIG Nr. 44): „Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach)		Vorhabenträgerin 50Hertz Transmission GmbH
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Artnamen deutsch (wissenschaftlich)	Schutzstatus	Gefährdungsstatus nach Roten Listen / Erhaltungszustand*
Bienenfresser (<i>Merops apiaster</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	5	RL D (2020): *, RL TH (2021): R, EHZ TH (2016): B
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	1, 5, 7	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	5	RL D (2020): 1, RL TH (2021): 2, EHZ TH (2016): C
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	1, 5	RL D (2020): *, RL TH (2021): *, EHZ TH (2016): B
Schutzstatus Streng geschützt 1 Art nach Anh. A der EGArtSchVO 2 Art nach Anh. IV FFH-RL 3 Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV Besonders geschützt 4 Art nach Anh. B der EGArtSchVO 5 Europäische Vogelart 6 Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV 7 nach Anhang 1 EG-Vogelschutzrichtlinie	Gefährdungsstatus 0 ausgestorben oder verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R extrem selten V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht bewertet Quellen: RL D (2020) – RYSLAVY et al. (2020) RL TH (2021) – JAEHNE et al. (2021)	Erhaltungszustand (EHZ) A sehr guter EHZ B guter EHZ C mittlerer bis schlechter EHZ Quellen: EHZ TH (2016) – TLUG (2016)
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen und Verbreitung		
<p>Bei den oben aufgeführten Arten handelt es sich um, Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten, die im gesamten Untersuchungsraum auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen vorkommen können.</p> <p>Zudem s. Anhang 4 und 5 zur Unterlage 13</p>		
Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten		
Verbreitung im Untersuchungsraum Die oben genannten Arten wurden im UR oder an den vom Vorhaben betroffenen Masten oder den Zuwegungen, auf Flächen mit den entsprechenden Habitatstrukturen, nachgewiesen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich

Gilde der Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	
Betrachtungsrelevante Umweltauswirkungen:	
<p>UA1 Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen (einschließlich Fallenwirkung (Mortalität) von Bauflächen für Tiere) UA3 Baubedingte Störungen, Emissionen und Erschütterungen</p>	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<p>Werden infolge von bau- und/oder anlagebedingten Wirkungen Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
Baubedingte Tötungen / Verletzungen	
<p><i>Die Artengruppe der Nischen- und Höhlenbrüter wurde innerhalb der vom Vorhaben genutzten Arbeitsbereiche und Zuwegungen nachgewiesen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, wie der Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Fällarbeiten V_{AR1} kann dem Tatbestand der baubedingten Tötung begegnet werden.</i></p> <p><i>Baubedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder Maschinen können aufgrund der hohen Mobilität und artspezifischen Fluchtdistanzen von mindestens 5 m ausgeschlossen werden, vgl. Gassner et al. (2010). Zudem bewegen sich die Fahrzeuge langsam, so dass diese rechtzeitig war genommen werden können.</i></p> <p><i>Erforderliche Maßnahmen:</i> - V_{AR1}: Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung und Fällarbeiten</p> <p><i>In der Unterlage 12.2 (LBP, Bestands- und Konfliktplan) sind alle Eingriffsflächen, von denen Beeinträchtigungen ausgehen könnten, dargestellt. Die erforderlichen Maßnahmen sind in Unterlage 12.4 (LBP, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) dargestellt und in Unterlage 12 Anhang 2 (LBP-Maßnahmenblätter) beschrieben.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt bau- / anlagebedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><i>Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entstehen keine betriebsbedingten Wirkungen.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p><i>Durch den lokalen kleinflächigen Eingriff in Habitatflächen der Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten kommt es zu keiner Funktionsminderung des Lebensraumes für diese Artengruppe. Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen zudem weitere geeignete Habitate für die Arten der Artengruppe der Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten zur Verfügung.</i></p> <p><i>Unter den genannten Voraussetzungen sind die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Gilde der Höhlenbrüter des Offenlandes und Höhlenbrüter in Abbruchkanten

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört?

Ja Nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es finden keine Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art statt (UA1), sodass der Verbotstatbestand nicht eintritt.

Der Verbotstatbestand tritt (trotz Maßnahmen) ein.

Ja Nein

d) Abschließende Bewertung

**Mindestens ein Verbotstatbestand
tritt ein?**

Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit

Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.



Energie für eine Welt in Bewegung

50Hertz Transmission GmbH

Heidestr. 2
10557 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-0
Fax +49 (30) 5150-4477
info@50hertz.com

www.50hertz.com